

ZH_OBERGERICHT PD220002 vom 31. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220002

FR: ZH_OBERGERICHT PD220002 du 31 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PD220002 del 31 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

An Rechtsmitteleingaben von juristischen Laien werden nur minimale Anforderungen gestellt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Als Begründung reicht aus, wenn (auch nur rudimentär) zum Ausdruck kommt, an welchen Män-

- 3 - geln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll (vgl. statt vieler OGer ZH PF170034 vom 9. August 2017, E. 2.1 m.w.H.; OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011, OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011, E. 3.2). Bei Unklarheiten entnimmt die Kammer der Rechtsschrift das, was sie bei loyalen Verständnis daraus entnehmen kann (vgl. etwa OGer ZH PS170262 vom

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, das Obergericht des Kantons Zürich sei als Aufsichtsbehörde (§ 80 Abs.1 lit. b GOG) zuständig für eine Überweisung der Streitsache an ein anderes Gericht im Sinne von § 117 GOG. Sie sei folglich für den Entscheid über den Antrag des Klägers nicht zuständig, weshalb auf seinen entsprechenden Antrag nicht einzutreten sei (vgl. act. 6 E. 4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer führt aus, die Vorinstanz habe ihm in der angefochtenen Verfügung mitgeteilt, dass das Obergericht des Kantons Zürich für "ein Ausstandsbegehren zuständig" sei (vgl. act. 2 S. 1). Aufgrund eines gerechtfertigten Verdachts auf Befangenheit habe er bei der Vorinstanz einen "Antrag auf Ausstandsbegehren wegen Befangenheit und event. Formfehler" betreffend zwei Geschäfte eingereicht. Hiermit bitte er um Prüfung seines Antrages, den er ohne Rechtsvertretung eingereicht habe. Seines Erachtens seien die Voraussetzungen für eine Verschiebung an ein neutrales und unbefangenes Bezirksgericht des Kantons Zürich gegeben (vgl. a.a.O.).

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Streitsache MJ200009-K an ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich zu überweisen, ist die angerufene Zivilkammer nicht zuständig. Die Aufsicht über Bezirksgerichte fällt in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 [LS 212.51]). Insoweit erweist sich

- 4 - der Hinweis in den Erwägungen der Vorinstanz als nicht präzise genug. Auf den Antrag des Beschwerdeführers ist daher seitens der Kammer mangels Zuständigkeit nicht

einzutreten. Die vorinstanzlichen Akten sind der Verwaltungskommission zur Weiterbehandlung weiterzuleiten.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass ihm die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mitgeteilt hat, dass das Obergericht des Kantons Zürich "für ein Ausstandsbegehren zuständig" sei. Dies trifft nicht zu: Denn die Vorinstanz verstand seinen Antrag von vornherein nicht als Ausstandsbesuch im Sinne der Art. 47 ff. ZPO, sondern als Antrag auf Überweisung der Streitsache an ein anderes Gericht im Sinne von § 117 GOG. Dies zu Recht, denn der Beschwerdeführer verlangte vor Vorinstanz die "Verschiebung" seiner Geschäfte "an ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich" und war der Ansicht "eine bestimmte Befangenheit" könnte "auch auf anderer Ebene" (als der "Rechtsanwalts-Ebene") bestehen; offenbar befürchtet er, das (ganze) Bezirksgericht Winterthur könnte kein neutrales und unbefangenes Gericht sein (vgl. act. 2). Ein Ausstandsbesuch im Sinne der Art. 47 ff. ZPO hätte sich gegen eine einzelne Gerichtsperson oder gegen mehrere Gerichtspersonen richten müssen; ein gegen eine ganze Kammer bzw. das ganze Gericht gerichteter Ausstandsbesuch ist ohne gesonderte Darlegung der Ausstandsgründe betreffend aller abgelehnten Gerichtspersonen unzulässig (vgl. BGE 114 Ia 278 ff., E. 1 und 105 Ib 301 ff., E. 1a; BGer 5A_706/2015 vom 9. Dezember 2015, E. 6.2 und 8C_570/2014 vom 9. März 2015, E. 2; BSK ZPO-WEBER, 3. Aufl. 2017, Art. 49 N 2 m.w.H.). Selbst wenn die Vorinstanz das Ersuchen des Beschwerdeführers als Ausstandsbesuch im Sinne der Art. 47 ff. ZPO verstanden hätte, hätte sie somit darauf nicht eintreten können. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich, weil der Beschwerdeführer in seiner Eingabe ohnehin weder geltend macht, die Vorinstanz hätte sein Ausstandsbesuch behandeln müssen, noch seine Beschwerde diesbezüglich begründet. Auf seine Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

- 5 - 3. Kosten sind umständehalber nicht zu erheben; Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Vor diesem Hintergrund kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer ein sinngemäßes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Rechtsmittelverfahren stellte (vgl. act. 2). Es wird beschlossen:

E. 6

Dezember 2017, E. 2.3 mit Verweis auf OGer ZH RB150008 vom 17. April 2015, E. 2.2). Werden auch die erwähnten minimalen Anforderungen nicht erfüllt, so wird auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten (vgl. OGer ZH LF170027 vom 6. Juli 2017, E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.